

Die Zusammenstellung sämtlicher gewünschten Informationen anhand der Notifizierungen und Jahresberichte der Mitgliedstaaten, die notwendig wäre, um die Anfrage des Herrn Abgeordneten eingehend zu beantworten, wäre gemessen am Ergebnis unverhältnismäßig und würde den Rahmen, in dem eine schriftliche Anfrage zu beantworten ist, sprengen.

(1999/C 348/131)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0586/99**  
**von Nuala Ahern (V) an die Kommission**

(12. März 1999)

*Betrifft:* Vierter Bericht über die derzeitige Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union (KOM(98) 799 endg.)

In der Mitteilung und dem Vierten Bericht der Kommission über die derzeitige Lage und die Aussichten auf dem Gebiet der Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Europäischen Union (KOM(98) 799 endg. vom 11. Januar 1999) verweist die Kommission auf verschiedene frühere Entschlüsse des Rates, die bis ins Jahr 1989 zurückreichen und die die Grundlage für die Strategie der Gemeinschaft bilden, beispielsweise für den Abschnitt 1.8. Weshalb hatte die Kommission keinerlei Hinweis auf den Bericht des Parlaments über die Verbringung und Lagerung radioaktiver Abfälle einbezogen, der von Herrn Llewellyn Smith ausgearbeitet und vom Parlament am 16. Juli 1993 mit Änderungen angenommen worden war (A3-0220/93) <sup>(1)</sup>? Weshalb ist die Kommission der Empfehlung 19 in dem Bericht nicht nachgekommen, in der die Kommission aufgefordert wird, eine vollständige Datenbank über alle Arten von radioaktivem Abfall in der Gemeinschaft aufzubauen?

<sup>(1)</sup> ABl. C 255 vom 20.9.1993, S. 255.

**Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission**

(31. März 1999)

Im vierten Bericht verweist die Kommission hauptsächlich auf die Entschlüsselung des Rates vom 15. Juni 1992 über die Erneuerung des Aktionsplans der Gemeinschaft für radioaktive Abfälle <sup>(1)</sup>. Ausgangspunkt für den Bericht ist der erste Punkt dieses Plans, eine regelmäßige Übermittlung an den Rat einer Analyse der Lage und der Perspektiven der Entsorgung radioaktiver Abfälle in den Mitgliedstaaten. Diese Analyse muß verschiedenerlei Informationen umfassen, insbesondere über „den Stand der Verwaltungs-, Regelungs- und Rechts-einrichtungen und -grundlagen“ für die Entsorgung radioaktiver Abfälle in der Gemeinschaft. Die anderen Verweise auf Richtlinien, Entschlüsse und Mitteilungen in dem Abschnitt, den die Frau Abgeordnete erwähnt (Abschnitt 1.8) dienen vor allem dazu, dieser Informationspflicht nachzukommen.

In der Empfehlung Nr. 17 der Entschlüsselung des Parlaments zu umwelt- und gesundheitspolitischen Aspekten der Lagerung, Verbringung und Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe <sup>(2)</sup> wird die Kommission aufgefordert, eine nach Standorten gegliederte, vollständige Datenbank über alle Arten von radioaktivem Abfall in der Gemeinschaft aufzubauen. Dies geht deutlich über die Anforderungen des Aktionsplans hinaus, nach dem die Kommission nur eine Liste der Lagereinrichtungen „unter Berücksichtigung der Art des zu lagernden Materials“ zusammenstellen muß. Außerdem ließe sich hinzufügen, daß der Aufbau einer solchen Datenbank zumindest wenig praktikabel wäre. Eine vollständige Datenbank für einen Mitgliedstaat, z.B. die von NIREX (DOE/RAS/96.001) aufgebaute Datenbank für das Vereinigte Königreich, umfaßt 444 Seiten, wozu noch mehrere hundert Seiten von Anhängen kommen. Der von ANDRA für Frankreich zusammengestellte Bericht ist ähnlich dick. Eine erneute Veröffentlichung solcher Informationen, die bereits öffentlich verfügbar sind, könnte als Verschwendung knapper Ressourcen betrachtet werden. Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß die konzentrierte Zusammenfassung der Daten in ihrem vierten Bericht von einem viel breiteren Publikum begrüßt wird.

Die Kommission wird jedoch vielleicht schon bald eine Empfehlung über ein gemeinsames Klassifizierungssystem für radioaktiven Abfall annehmen, das künftig bei der Sammlung und Mitteilung von Informationen über alle Arten radioaktiven Abfalls helfen dürfte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 158 vom 25.6.1992.

<sup>(2)</sup> ABl. C 255 vom 20.9.1993.